

# **Satzung**

**für die**

**SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier**

**vom 16.12.2004**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2015**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), hat der Rat der Stadt Trier am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital**

- (1) Die "SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" ist eine Einrichtung der Stadt Trier in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs "Stadtentwässerung Trier" nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.
- (2) Die AöR führt den Namen "SWT" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SWT-AöR".
- (3) Die AöR hat ihren Sitz in Trier.

- (4) Die AöR führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Trier mit der umlaufenden Schrift "SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier".
- (5) Das Stammkapital beträgt 2.556.459 € (in Worten: Zwei Millionen fünfhundertsechsfünfzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro).

## **§ 2**

### **Aufgaben der AöR**

- (1) Die AöR hat das auf dem Gebiet der Stadt Trier anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Die Stadt Trier überträgt der AöR insoweit gemäß § 86a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LWG verbleibt bei der Stadt Trier. Die AöR hat das Abwasserbeseitigungskonzept nach § 52 Abs. 5 Satz 3 LWG gemäß der "Verwaltungsvorschrift zum Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte und Form ihrer Darstellung" des Ministeriums für Umwelt und Forsten in deren jeweils gültiger Fassung zu erstellen, fortzuschreiben und der Stadt Trier rechtzeitig zu den Vorlageterminen bei der Oberen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Stadt Trier überträgt der AöR weiter die Aufgabe der Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und öffentlichem Personennahverkehr unter Berücksichtigung des Örtlichkeitsgrundsatzes entsprechend der Definition im Gesellschaftsvertrag der SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH. Die AöR erfüllt diese Aufgaben durch die SWT Stadtwerke Trier GmbH, deren Anteile sie zu 94 % erwirbt, und deren Beteiligungsgesellschaften. Die AöR ist insofern auch berechtigt, weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrzunehmen, die durch die SWT Stadtwerke Trier GmbH oder ihre Beteiligungsgesellschaften erfüllt werden. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:

- Telekommunikation,
- Versorgung mit Energiedienstleistungen,
- Betrieb des Stadtbades
- Anmietung, Bau und Betrieb von Parkeinrichtungen,
- Erbringung von Leistungen der kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Immobilienbewirtschaftung,
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich geographischer Informationssysteme (GIS) und sonstige Ingenieur- und Dienstleistungen, die gegenüber der Stadt Trier bzw. Gesellschaften, an denen die AöR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, erbracht werden,
- Bau und Betrieb von Nahwärmanlagen sowie Versorgung der Verwaltungs-, Dienst- und sonstigen Gebäude der Stadt Trier und der Einrichtungen, deren Träger die Stadt Trier ist, sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Wärme.

Die AöR übernimmt die bei der Stadtwerke Trier GmbH Beschäftigten und nimmt die Betriebsführung bei der Stadtwerke Trier GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften wahr, sofern und soweit diese nicht durch eigenes Personal verfügen. Wird die Überleitung von Beschäftigten von der AöR auf eine Beteiligungsgesellschaft erforderlich, wird die AöR sicherstellen, dass die Beschäftigten dort rechtlich zu den gleichen Bedingungen und unter Anerkennung des erworbenen Besitzstandes weiter beschäftigt werden.

- (3) Die Stadt überträgt der AöR weiter die Aufgabe der Straßenbeleuchtung. Mit der Übertragung der Aufgabe der Straßenbeleuchtung wird der AöR zugleich auch die Abgabenhöhe für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbeleuchtung übertragen. Dies beinhaltet sowohl die Befugnis zum Erlass einer entsprechenden Erschließungsbeitragssatzung und Ausbaubeitragssatzung in Bezug auf die Straßenbeleuchtung als auch die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere Beitragsbescheiden. Die Erschließungs- und Ausbaubeiträge für die Straßenbeleuchtung erhebt die AöR in eigenem Namen.
- (4) Die AöR kann die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme der Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und der Aufgabe der Wasserversorgung nach Abs. 2 Alt. 1, auf die SWT Stadtwerke Trier GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Bei der Übertragung der Aufgabe „Durchführung des Öffentlichen

Personennahverkehrs unter Berücksichtigung des Örtlichkeitsgrundsatzes“ stellt die AöR sicher, dass sie und die Stadt Trier die Beteiligungsgesellschaften wie eine eigene Dienststelle kontrollieren.

- (5) Der Rat der Stadt Trier kann der AöR nach § 86a Abs. 3 Satz 1 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die AöR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die AöR darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (7) Die AöR darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach den gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben. Sie hat dabei insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der Einschaltung anderer Unternehmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs stellt die AöR sicher, dass hierdurch die Direktvergabevoraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht gefährdet werden.
- (8) Die AöR kann im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenarbeiten. Sie wird - sofern dies rechtlich möglich ist und nicht die Partner im Einzelfall eine andere Vereinbarung treffen - anstelle der Stadt Trier Mitglied im Zweckverband Wasserwerk Kylltal sowie im Zweckverband Wasserwerk Ruwer.

Soweit die Stadt Trier im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die AöR in die Pflichtenstellung der Stadt Trier aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Trier hiermit die entsprechende Aufgabe im Innenverhältnis gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die AöR.

### **§ 3**

#### **Kompetenzen der AöR**

- (1) Die AöR ist nach § 86a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die ihr übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Trier überträgt ihr insoweit auch das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben, sowie das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der AöR wird gemäß § 86 b Abs. 4 GemO die Dienstherrnfähigkeit verliehen. Die AöR kann insbesondere Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sind anzuwenden. Für die AöR ist ein(e) Gleichstellungsbeauftragte(r) und ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Trier und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- (5) Die AöR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die öffentlichen Straßen und Plätze zu nutzen.

### **§ 4**

#### **Organe**

- (1) Organe der AöR sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Verwaltungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihres Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils fünf Jahre beginnend mit dem Wirksamwerden der Bestellung. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll als Geschäftsführer der SWT Stadtwerke Trier GmbH bestellt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder fest und gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

- (5) Für Geschäfte der AöR mit der SWT Stadtwerke Trier GmbH oder mit deren Beteiligungsgesellschaften ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat sowie den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Stadt Trier entsprechend deren Vorgaben vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen.
- (7) Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Stadt Trier darüber hinaus alle zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Trier zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Trier haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Trier unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (8) Der Vorstand trifft auch alle beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, weiteren 13 stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO. Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich dem Rat der Stadt Trier angehören muss. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Trier für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

- (4) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit 7 Personen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der AöR auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die "Wahlordnung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat" der Anstalt. Bis zur Wahl der ersten Mitarbeitervertretung nach Gründung der Anstalt werden deren Aufgaben von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SWT Stadtwerke Trier GmbH wahrgenommen.
- (5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt. Der Rat kann einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Rates der Stadt Trier jeweils geltenden Bestimmungen bemisst.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AöR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
  - b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der durch diese



Satzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2),

- c) die Bestimmung der Ziele der AöR und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der Vorgaben des § 2,
- d) die Festsetzung der von der AöR zu erhebenden allgemein geltenden Abgaben und Entgelte,
- e) die Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen,
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- h) die Ergebnisverwendung,
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- j) die Entlastung des Vorstands,
- k) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, die Aufnahme von Krediten. soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, sofern jeweils im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu bestimmende Wertgrenze überschritten wird,
- m) den Abschluss von Verträgen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu bestimmende Wertgrenze überschritten wird,
- n) die Entsendung von Vertretern der AöR in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder entsprechende Organe von Beteiligungsunternehmen.

In Angelegenheiten nach den Buchstaben b), d) und e) bedarf der Beschluss des Verwaltungsrats der Zustimmung des Rates der Stadt Trier.

- (3) Der Stadtrat kann im Hinblick auf sämtliche mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zusammenhängende Themen (insbesondere: Tarife, Art der Leistungserbringung, Einsatz von Subunternehmen) beschließen, Weisungen an den Verwaltungsrat der AöR zu erteilen. Der Verwaltungsrat wird diese Weisungen unverzüglich umsetzen und insbesondere in den Unternehmen, an denen die AöR beteiligt ist, hierauf hinwirken. Der Verwaltungsrat wird insbesondere den von ihm benannten Vertretern im Aufsichtsrat der SWT Stadtwerke Trier GmbH – ausgenommen die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung – Weisungen entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWT Stadtwerke Trier GmbH erteilen. Ferner wird der Verwaltungsrat die von ihm benannten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SWT Stadtwerke Trier GmbH entsprechend anweisen. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat entsprechende, den Vorstand der AöR bindende Beschlüsse fassen, so dass der Vorstand der AöR in den Gesellschafterversammlungen der SWT Stadtwerke Trier GmbH Gesellschafterbeschlüsse zur Umsetzung der Weisung herbeiführt.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen besondere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Einem Ausschuss müssen mehrheitlich stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die nicht stimmberechtigten Arbeitnehmervertreter sind im entsprechenden Verhältnis zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall sein Vertreter, gehört als geborenes Mitglied dem jeweiligen Ausschuss an. Der Verwaltungsrat kann insbesondere einen Ausschuss bil-

den, dem der Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern übertragen wird.

Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats entsprechend.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen sowie allgemein geltende Abgaben und Entgelte werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats der Behandlung zustimmen.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, weil er in der ersten Sitzung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig, zählen aber bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats zugehen soll. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (9) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" abgegeben.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier" durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte unter Verwendung des Dienstsiegels der AöR.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Trier zuzuleiten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 89 GemO.
- (4) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung gemäß § 110 GemO eingeräumt.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszuliegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Die überörtliche Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz erstreckt sich auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der AöR.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der AöR erfolgen in der Rathauszeitung - Amtsblatt - der Stadt Trier. In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch im Trierischen Volksfreund erfolgen.

**§ 12**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Überleitungsregelungen**

- (1) Die AöR tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Stadt Trier ein, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung stehen. In diesem Rahmen geht insbesondere auch das notwendige Anlage - und Betriebsvermögen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücke auf die AöR über.
- (2) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse von der Stadt Trier auf die AöR werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben. Die Beamten werden von der AöR gemäß § 128 BRRG übernommen.
- (3) Die Satzungen der Stadt Trier zur Regelung der übertragenen Aufgaben gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Trier die "SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier", tritt, solange fort, bis die AöR eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Trier, den 16.12.2015

Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.